

mung enthalten ist, auf mehrere Paragraphen aufgeteilt. Diese legistische Technik vermag die Beurteilung der Vorschrift des § 84, durch welchen der Gegenstand und der Umfang einer Verwaltungsmaßnahme festgesetzt wird, als eine Verordnung im Sinne des Art. 139 B.-VG. nicht zu hindern (vgl. Slg. Nr. 3621/1959). Durch die Feststellung, daß § 84 StPolO. gesetzwidrig war, wird der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. März 1959 der Gegenstand entzogen. Für die Bereinigung der Rechtslage genügt daher diese Feststellung.

Aus dem gleichen Grunde hat der Verfassungsgerichtshof ebenso wie bereits im Erk. Slg. Nr. 3621/1959 von einer Prüfung des § 6 Abs. 1 lit. b StPolO. abgesehen.

V. Es war sohin dem Antrage des Verwaltungsgerichtshofes stattzugeben und auszusprechen, daß § 84 StPolO. gesetzwidrig war.

4174

Abgabenerträge dürfen nicht zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden. Der Thermalwasserbetrieb der Gemeinde Badgastein ist eine Gemeindevorrichtung, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird. Das Thermalquellen-Regulativ Badgastein ist eine Verordnung. Unter „Gebühr“ im Sinne des § 10 Abs. 3 FAG. wird eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegende Gegenleistung verstanden. In Zweifelsfällen genießt jene Auslegung den Vorzug, die eine Rechteinrichtung als gesetzmäßig erscheinen läßt. Die Thermalwasserbezugsrechte in Badgastein sind Gemeindevermögen. Die für die Abgabe von Thermalwasser nach dem Regulativ an die Gemeinde Badgastein zu entrichtenden Geldleistungen stellen privatrechtliche Entgelte dar. Ein hoheitliches Vorgehen ist nur zulässig, wenn vom Gesetz die Befugnis dazu in deutlich erkennbarer Weise eingeräumt ist. Keine Bedenken gegen den Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 27. Jänner 1955, Zl. 143.164/1954, AÖFV. Nr. 36, betreffend die Gewerbesteuer. Denkmögliche Auslegung des § 4 Z. 5 a Umsatzsteuergesetz. Keine Eigentumsrechtsverletzung.

Erk. v. 29. März 1962, B 114/61.

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. Mit dem im Instanzenzuge ergangenen Bescheid der Berufungskommission bei der Finanzlandesdirektion Salzburg vom

14. Dezember 1960 wurde über eine Berufung der Trink- und Thermalwasserwerke der Gemeinde Badgastein gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg vom 21. November 1959, betreffend Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer samt Zuschlägen und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1958 dahin entschieden, daß die Berufung hinsichtlich der Umsatzsteuer abgewiesen wurde, daß eine Körperschaftsteuer für 1958 nicht anfällt, und daß die Gewerbesteuer samt Zuschlägen von 65.819 S auf 42.397 S herabgesetzt wurde.

In der Verfassungsgerichtshofbeschwerde wird diese Berufungsentscheidung ihrem ganzen Umfang nach mit der Begründung angefochten, daß die damit vorgenommene Besteuerung der Erträge aus dem von der Gemeinde Badgastein geführten Thermalwasserbetrieb im Widerspruch zum F.-VG. 1948 stehe. Es wird behauptet, daß der angefochtene Bescheid die durch das F.-VG. 1948 im Zusammenhalt mit den Finanzausgleichsgesetzen den Gemeinden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletze, da diese Erträge nach Auffassung der beschwerdeführenden Gemeinde Badgastein aus Abgaben stammen, nämlich aus Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 16 und des § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. 1956, BGBl. Nr. 158/1955, in der Fassung der FAG.-Novelle 1958, BGBl. Nr. 28 (FAG. 1956).

II. a) Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß Abgabenerträge im Sinne der Finanzverfassung nicht zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden dürfen. Dies ergibt sich aus den §§ 3 und 6 des F.-VG. 1948; denn nach § 6 F.-VG. 1948 gliedern sich die Abgaben nach dem „Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt“ in bestimmte Haupt- und Unterformen. Es ist also für Abgabenerträge das Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung im eigenen Haushalt wesentlich. Das bedeutet aber, daß es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt ist, dieses Grundprinzip dadurch zu durchbrechen, daß er Abgabenerträge zum Besteuerungsgegenstand macht und insoweit der Verfügung der betreffenden Gebietskörperschaft im eigenen Haushalt entzieht. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings nach § 3 Abs. 1 F.-VG. 1948 die Zuständigkeit, die Verteilung der Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) zu regeln. Er hat aber nur diese Befugnis und nicht mehr. Eine Besteuerung von Abgabenerträgen wäre daher verfassungswidrig.

Ein Bescheid, der eine solche Besteuerung verfügte, würde dem den Gebietskörperschaften verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zur Verfügung über die Abgabenerträge im eigenen Haushalt widersprechen und verfassungswidrig sein.

b) Es ist daher für die Entscheidung des vorliegenden Beschwerdefalles wesentlich, ob die von der Gemeinde Badgastein für die Abgabe von Thermalwasser einnehmbaren Geldleistungen Abgaben oder ein privatrechtliches Entgelt sind.

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß § 9 Abs. 1 Z. 16 des für das Kalenderjahr 1958 maßgebenden FAG. 1956 unter den ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben die "Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen" nennt und diese durch § 9 Abs. 2 zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt. Nach § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 können die Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitgehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben "Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden mit Ausnahme der Weg- und Brückenbauten". Es ist daher festzustellen, ob die Geldleistungen, die die Gemeinde Badgastein für die Abgabe von Thermalwasser einhebt, solche Gebühren sind.

Der Thermalwasserbetrieb der Gemeinde Badgastein beruhte im Jahre 1958 auf dem Salzburger Landesgesetz vom 3. Juni 1930, LGBL. Nr. 59, über das Heilquellen- und Kurortewesen (in der Fassung der Novellen LGBL. Nr. 47/1933 und Nr. 31/1935), welches in Ausführung des Bundesgrundgesetzes vom 31. März 1930, BGBl. Nr. 88, erlassen worden ist. Nach dessen § 13 Abs. 1 hatte der Gemeinderat einer Ortsgemeinde, wenn sie eine Heilquelle oder ein Wasserbenutzungsrecht an einer fremden Heilquelle besitzt, binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Verwertung der von der Ortsgemeinde an andere abgegebenen Wassermenge ein Regulativ zu beschließen und der Landesregierung vorzulegen. Das Regulativ hatte insbesondere Bestimmungen über die Abgabe, den Verbrauch und den Entzug des Wassers zu treffen. Das Regulativ und seine Änderungen bedurften der Genehmigung der Landesregierung. Das Regulativ war von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Gemeinde Badgastein hat auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ein "Thermalquellen-Regulativ der Ortsgemeinde Badgastein" beschlossen, das von der Landesregierung genehmigt und im Landesgesetzblatt unter Nr. 89/1936 verlaubar wurde.

Gegenstand dieses Regulativs ist nach Punkt V Abs. 1 die Regelung des Erwerbes und des Erlöschens persönlicher Thermalwasserbezugsrechte, der Abgabe, des Verbrauches und des Entzuges von Thermalwasser aus den Thermalwassermengen der Gemeinde Badgastein. Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt nach Punkt IX Abs. 1 ausschließlich zu Heilzwecken (Trink- und Bädokuren). Die Verwendung von Thermalwasser zu anderen Zwecken (Heizen, Reinigung, Vermischen mit anderen Stoffen, Abfüllen in Flaschen zum Zwecke des Verkaufes usw.) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung des Bürgermeisters. Nach Punkt XVI Abs. 1 ist der Besitzer einer Thermalwasseranlage zur Zahlung eines Thermalwasserentgeltes an die Gemeinde Badgastein verpflichtet. Das Thermalwasserentgelt gliedert sich in die

1. Einmalige Verleihungsgebühr. Diese ist anlässlich der Verleihung des Thermalwasserbezugsrechtes beim Gemeindeamt Badgastein zu entrichten.

2. Fortlaufende Gebühr, und zwar:

a) den Thermalwassergrundzins. Der Thermalwassergrundzins ist ohne Rücksicht auf den Verbrauch jährlich bis längstens 30. Juni jeden Jahres für das laufende Jahr beim Gemeindeamt Badgastein zu entrichten.

b) die Bäderauflage. Die Bäderauflage ist von dem tatsächlichen Verbrauch des Thermalwassers zu entrichten.

3. in den Anschlußbeitrag. Dieser ist beim erstmaligen Anschluß einer Thermalbadeanstalt an das Thermalwasserversorgungsnetz der Gemeinde zu entrichten und beträgt 250 S von jedem verliehenen m³ Thermalwasser, wenigstens jedoch die Kosten für die Herstellung des Anschlusses der Hausleitung an das Gemeindefachwerk, die Kosten der Herstellung des Schachtes, des Einbaues der Wassermesser u. dgl.

Die näheren Bestimmungen über die Vorschreibung, Abstattung und Höhe dieser Gebühren setzt nach Abs. 2 der Gemeindefachwerk fest.

1. Nach diesen Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Thermalwasserbetrieb der Gemeinde Badgastein eine Gemeindefachwerk oder eine Gemeindefachwerk ist. Auf Grund des freien Beschlußrechtes können aber Abgaben für die Benützung solcher Gemeindefachwerke und -anlagen nur erhoben werden, wenn es sich um Gemeindefachwerke und -anlagen handelt, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß der Thermalwasserbetrieb der Gemeinde Badgastein für Zwecke der

öffentlichen Verwaltung betrieben wird; denn die im genannten Salzburger Landesgesetz und die im Regulativ getroffenen Regelungen lassen erkennen, daß es der Landesgesetzgeber für notwendig fand, Heilquellenbetriebe von Ortsgemeinden einer bestimmten besonderen öffentlich-rechtlichen Regelung zu unterziehen, wobei sich aus dem Inhalt der Regelung ergibt, daß derartige Betriebe nach Auffassung des Landesgesetzgebers von den Gemeinden im öffentlichen Interesse betrieben werden.

2. Die für die Abgabe von Thermalwasser zu erbringenden Geldleistungen können nur dann den Charakter von Abgaben haben, wenn dem Regulativ Verordnungscharakter zukommt. Der Verordnungscharakter des Regulativs ist zu bejahen, weil nach den Bestimmungen des § 13 des genannten Salzburger Landesgesetzes offensichtlich eine Regelung im Verordnungswege erfolgen soll, und diese Vorschrift erfüllt wurde.

3. Obwohl der Verordnungscharakter des Regulativs bejaht wird, ist damit noch immer nicht klargestellt, ob die für die Abgabe von Thermalwasser zu erbringenden Geldleistungen Gebühren oder privatrechtliche Entgelte darstellen; denn durch eine sich auf ein verfassungsmäßiges Gesetz stützende gesetzliche Verordnung können auch privatrechtliche Entgelte einer Regelung unterzogen werden.

Aus dem Wortlaut des Regulativs kann zur Klärung dieser Frage nichts entnommen werden, weil es abwechselnd von „Entgelten“ (IX Abs. 5, X Abs. 1 lit. c, XVI Abs. 1 erster Satz, XVI Abs. 3) und „Gebühren“ (VII Abs. 1 Z. 5, XV Abs. 3, XVI Abs. 1 Z. 1 und 2, XVI Abs. 2, XIX erster Satz) spricht.

4. Es ist auch nicht entscheidend, ob die übrigen Beziehungen zwischen dem Thermalwasserbetrieb der Gemeinde Badgastein und den Wasserabnehmern öffentlich-rechtlicher Natur sind; denn es ist durchaus möglich, daß trotz der öffentlich-rechtlichen Natur dieser sonstigen Rechtsbeziehungen die von den Wasserabnehmern zu erbringenden Geldleistungen als privat-rechtliche Entgelte geregelt werden. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß nach § 20 a Abs. 1 des Salzburger Landesgesetzes Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und der auf Grund des § 13 erlassenen Regulative als Verwaltungsübertretungen zu bestrafen sind; denn es ist offensichtlich, daß sich diese Bestimmung nicht auf die Nichtbezahlung des Entgelts, sondern nur auf sonstige Übertretungen bezieht.

5. Die Lösung kann daher nur aus der Regelung des Regulativs selbst gefunden werden.

a) Der Verfassungsgerichtshof hält trotz den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Erwägungen an seiner Rechtsauffassung fest, daß im § 10 Abs. 3 FAG. unter dem Begriff „Gebühr“ eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegende Gegenleistung verstanden wird (vgl. die hg. Erk. Slg. Nr. 3550/1959 und vom 15. Dezember 1960, B 487/59). Er verweist insbesondere bezüglich der Behauptung der Beschwerdeführerin, daß im gesamten österreichischen Recht keine allgemeine gesetzliche Bestimmung besteht, aus der der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verbindliche Norm abgeleitet werden könnte, auf die Begründung dieser Erkenntnisse, die sich ausschließlich mit der Bedeutung dieses Ausdruckes im FAG. befassen, also mit jener Bedeutung, um die es auch im vorliegenden Beschwerdefall geht.

b) Nun hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1960, B 487/59, ausgesprochen, daß die Bäderaufgabe keine Benützungsgebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. d FAG. ist, denn der Wortlaut des Punktes XVI des Regulativs läßt den Schluß zu, daß der Gemeinde die Vollmacht übertragen wurde, die Bäderaufgabe in einer die Selbst(Regulativ)kosten übersteigenden Höhe einzuheben. Hiefür spricht auch die Entstehungsgeschichte. Im Zeitpunkt der Entstehung des Regulativs galten das Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. 1934 II Nr. 150, und das Abgabenteilungsgesetz (ATG.), BGBl. 1934 II Nr. 306 (vom 1. Jänner 1935 bis Ende des Jahres 1937). Nach § 10 lit. d ATG. (1934) konnten die Ortsgemeinden vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ebenfalls „Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen“ ausschreiben, doch galt dies nur für solche, „die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden“ und zudem mit der weiteren Einschränkung: „insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer übersteigt.“ Das Regulativ enthält keine solche Einschränkung. Dies läßt nur den Schluß zu, daß die Bäderaufgabe jedenfalls keine Benützungsgebühr nach dem ATG. (1934) sein sollte. Offenbar sollte sie für die Gemeinde Badgastein eine echte Einnahmequelle sein. Vor dem war dies auch auf dem Wege von Benützungsgebühren möglich. Das Abgabenteilungsgesetz 1929 (BGBl. Nr. 24/1929) hatte im § 7 Abs. 3 lit. c die Gemeinden ermächtigt, ohne Rücksicht auf ihre

Höhe „alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückennauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereich“ auszuscheiden. In Übereinstimmung damit hat das Landesausführungsgesetz, LGBl. für Salzburg Nr. 59/1930, im § 4 ausdrücklich bestimmt, daß das Recht der Gemeindevertretung zur Bestimmung der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen nach § 7 Abs. 3 lit. c ATG nicht berührt werde. Die Fassung des Regulativs findet somit ihre Erklärung in dem Bestreben, der Gemeinde auch bei der eingetretenen Veränderung der Finanzverfassungslage die bisherige Einnahmemöglichkeit zu sichern. Ob diese Regelung — unter der Annahme der Abgabengleichheit der Bäderrauflage — verfassungsmäßig war, kann dahingestellt bleiben; da diese Regelung auf einer Gesetzesbestimmung beruht, die den Inhalt der von der Gemeinde zu fassenden Beschlüsse über die Höhe der Bäderrauflage in keiner Weise materiell-rechtlich regelte und somit eine bloß formal-gesetzliche Delegation darstellte, wäre sie allerdings verfassungsrechtlich anfechtbar gewesen. Da aber das Landesausführungsgesetz, LGBl. für Salzburg Nr. 59/1930, bereits außer Kraft getreten ist, ist diese Regelung für den Verfassungsgerichtshof unangreifbar geworden.

cc) Was für die Bäderrauflage gilt, gilt in gleicher Weise auch für die übrigen Formen des Thermalwasserentgeltes im Sinne des Punktes XVI Abs. 1 des Regulativs; denn die Bestimmungen dieses Punktes über die einmalige Verleihungsgebühr, über die zweite fortlaufende Gebühr (den Thermalwassergrundzins) und über den Anschlußbeitrag enthalten gleichfalls keinen Höchstbetrag im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Bezüglich des Anschlußbeitrages ist überdies sogar im Gegenteil ausgesprochen, daß er „wenigstens“ die Kosten für die Herstellung des Anschlusses der Hausleitung an das Gemeindefachwerk, die Kosten der Herstellung des Schachtes, des Einbaues der Wassermesser u. dgl. beträgt.

dd) Daß die Thermalwasserentgelte keine Benützungsgebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 sind, schließt noch nicht aus, daß es sich dennoch um Abgaben handelt. Nun sprechen aber, wie gleichfalls im hg. Erk. vom 15. Dezember 1960, B 487/59, ausgeführt wurde, folgende Überlegungen dafür, daß es sich um privatrechtliche Entgelte handelt:

Das Regulativ faßt unter dem Begriff „Thermalwasserentgelt“ verschiedene Leistungen der Besitzer der Thermalbadeanstalten zusammen. Wenngleich das Regulativ diese Leistungen auch als „Gebühren“ bezeichnet, so fällt die Verwendung des Ausdruckes „Entgelt“ im Zusammenhang mit Abgaben dennoch auf. Jedenfalls enthält das Regulativ nichts, was unmißverständlich auf die Abgabeneigenschaft dieser Geldleistungen hinweist. Vor allem spricht hierfür, daß die Finanzverfassungslage sowohl zur Zeit der Schaffung des Regulativs als auch gegenwärtig die Qualifikation dieser Geldleistungen als Benützungsgebühr für Gemeindeeinrichtungen nicht zuläßt und keine Gemeinde wegen Art. 18 Abs. 1 B.-VG. und § 5 F.-VG. berechtigt ist, Abgaben ohne eine gesetzliche Grundlage aus eigenem zu beschließen. Wenn auch das von der Gemeinde Badgastein beschlossene Regulativ von der Salzburger Landesregierung genehmigt wurde, so liegt doch — nach der gegenwärtigen Rechtslage — auch kein Fall des § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 (§ 10 Abs. 3 Einleitungssatz FAG. 1956) vor; denn die dort vorgesehene Erweiterung des freien Beschlußrechtes der Gemeinden kann nur durch die Landesgesetzgebung erfolgen und außerdem müssen solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben — neben dem Besteuerungsgegenstand, der Bemessungsgrundlage, Steuerpflicht — insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen: diese Voraussetzungen treffen auf die für die Abgabe von Thermalwasser an die Gemeinde Badgastein zu entrichtenden Geldleistungen nicht zu.

Will man sich dieser aus einer Abgabeneigenschaft der Thermalwasserentgelte ergebenden Konsequenz entziehen, so muß man — zumal in Zweifelsfällen jene Auslegung den Vorzug genießt, die eine Rechteinrichtung als gesetzmäßig erscheinen läßt — die Thermalwasserentgelte als privatrechtliche Entgelte für das im Eigentum der Gemeinde stehende Thermalwasser qualifizieren. Daß die Thermalwasserbezugsrechte Gemeindevermögen sind, wird übrigens im Art. I Abs. 3 des Regulativs ausdrücklich gesagt.

ee) Es ist ferner zu beachten, daß die im § 7 der Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Errichtung und den Betrieb von Thermalbadeanstalten in den Kurorten Badgastein und Bad Hofgastein LGBl. Nr. 42/1937, vorgeschrieben ist, daß zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung die Verabreichung der Thermalbäder, einschließlich der Reinigungsbäder, nur gegen Bäderkarte erfolgen darf, die auf den Namen des Badegastes lautet (Abs. 1). Die Ausgabe dieser

Bäderkarte erfolgt entweder an den Badegast oder an den Inhaber der Thermalbadeanstalt (Abs. 2). Wenn die Ausgabe der Bäderkarte an den Inhaber der Thermalbadeanstalt erfolgt, hat dieser die vom tatsächlichen Verbrauch des Thermalwassers zu entrichtende Gebühr (Bäderaumlage), falls hierüber mit der Gemeinde nicht anderes vereinbart ist, gleichzeitig an die Gemeinde zu entrichten (Abs. 4). Es ist also hier vorgesehen, daß über die Entrichtung der Bäderaumlage auch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Inhaber der Thermalbadeanstalt getroffen werden können.

Ferner hat der Inhaber der Thermalbadeanstalt, der mit der Einzahlung von Gemeindeabgaben an die Gemeinde im Rückstand ist, zugleich mit dem Bezug der Bäderkarte den auf sie entfallenden Bäderpreis in der zur Deckung der Rückstände von der Gemeinde beanspruchten Höhe, jedoch höchstens 75% dieses Erlöses, bei der Gemeinde zu erlegen (Abs. 4). Wenn die Ausgabe der Bäderkarte an die Badegäste erfolgt, verbleibt der Erlös zunächst in treuhändiger Verwahrung der Gemeinde zur Deckung der vom tatsächlichen Verbrauch des Thermalwassers zu entrichtenden Gebühr (Bäderaumlage) und der vom Inhaber der Thermalbadeanstalt an die Gemeinde geschuldeten Rückstände an Gemeindeabgaben.

All dies spricht dafür, daß die Bäderaumlage nicht zu den Gemeindeabgaben zu rechnen ist, sondern ein privatrechtliches Entgelt ist. Gleiches muß dann auch für die übrigen im Thermalwasser-Regulativ vorgesehenen, an die Gemeinde zu entrichtenden Geldleistungen gelten.

ff) Schließlich ist noch auf die Regelung des Gesetzes über die Einhebung einer Gemeindeabgabe im Kurbezirk Badgastein an Stelle von Gebühren für die Benützung von bestimmten Gemeindecinrichtungen und -anlagen, LGBl. für Salzburg Nr. 70/1937, Bedacht zu nehmen.

Nach § 7 dieses Gesetzes ist die Ortsgemeinde Badgastein berechtigt, „jährlich mit Genehmigung der Landesregierung durch Beschluß der Gemeindevertretung im Kurbezirk Badgastein an Stelle von Gebühren für die Benützung von Gemeindecinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden (§ 10, lit. d des Abgabenteilungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 120/1937): Öffentliche Straßenpflege (Reinigung), öffentliche Beleuchtung, die Erhaltung der Feuerwehren, den Feuerwehrdienst, das Rettungswesen und die Durchführung der Müllkehrabsabfuhr, sowie die Bereitstellung

der Trinkwasserleitung für Feuerbekämpfung, eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.“

Es fällt auf, daß in dieser Aufzählung jener Gebühren für Gemeindecinrichtungen und -anlagen, an deren Stelle eine Abgabe eingehoben werden darf, die für die Abgabe von Thermalwasser zu entrichtenden Geldleistungen nicht enthalten sind. Auch dies spricht dafür, daß diese Geldleistungen nicht Abgaben-, sondern Entgeltcharakter haben.

gg) Bei Berücksichtigung all dieser Umstände ist der Verfassungsgerichtshof der Auffassung, daß die für die Abgabe von Thermalwasser an die Gemeinde Badgastein zu entrichtenden Geldleistungen privatrechtliche Entgelte darstellen; denn es ist aus den vorliegenden einschlägigen Rechtsvorschriften nicht erkennbar, daß die Gemeinde Badgastein berechtigt ist, bei der Erhebung dieser Geldleistungen hoheitlich vorzugehen. Ein hoheitliches Vorgehen ist aber nur zulässig, wenn vom Gesetz die Befugnis zu einem solchen Vorgehen in deutlich erkennbarer Weise eingeräumt ist. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Daher können auch die Geldleistungen, die von der Gemeinde Badgastein für die Abgaben von Thermalwasser eingehoben werden, keine Abgaben sein. Sie sind privatrechtliche Entgelte.

Daraus folgt, daß den Beschlüssen der Gemeinde über Vorschreibung, Abstattung und Höhe der Thermalwasserentgelte kein Verordnungscharakter zukommt. Sie stellen vielmehr lediglich eine Schablone für die abzuschließenden Lieferungsverträge über Thermalwasser dar. Damit erledigt sich auch der Einwand der Beschwerdeführerin, daß die Landesgesetzgebung auf Grund der Bestimmungen des B.-VG. nicht berechtigt sei, privatrechtliche Entgelte zu regeln.

Somit ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Nichtbesteuerung von Abgabeträgen nicht verletzt worden.

III. Da mit dem angefochtenen Bescheid von der Beschwerdeführerin eine Geldleistung verlangt wird, hatte der Verfassungsgerichtshof auch zu untersuchen, ob nicht durch den angefochtenen Bescheid das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Beschwerdeführerin auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt wurde.

Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich nur auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder schließt.

lich, wenn bei Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz in denkunmöglichster Weise angewendet wurde.

Der angefochtene Bescheid stützt sich in erster Linie auf Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1934, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes 1953. Er ist also nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden.

Daß diese und die anderen im angefochtenen Bescheid angewendeten Gesetzesbestimmungen verfassungswidrig wären, hat die Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in dem durch die Beschwerde gegebenen Zusammenhang gegen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Was die im angefochtenen Bescheid angewendeten Bestimmungen des Gewerbesteuerrechts betrifft, so hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des die Gewerbesteuer betreffenden Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 27. Jänner 1955, Zl. 143.164/1954, AÖFV. Nr. 36, der die Befreiung eines Thermalwasserbetriebes von der Gewerbesteuer verneint, weil es sich hierbei um keinen Hoheitsbetrieb handelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, daß dieser Erlaß eine Befreiung der Trinkwasserversorgungsbetriebe von der Gewerbesteuer annimmt, weil es sich dabei um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handle und daher ein Hoheitsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 vorliege. Dafür spricht sicherlich die geschichtliche Entwicklung insofern, als die der Wasserversorgung dienenden Betriebe zwar vor dem Gewerbesteuergesetz 1953 steuerpflichtige Versorgungsbetriebe waren (vgl. § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes, DRGBl. I S. 163/1935 — 1. KStDV. — im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes, DRGBl. I S. 184/1940), sie jetzt aber in § 1 Abs. 3 letzter Satz GewStG. 1953 nicht mehr unter den steuerpflichtigen Versorgungsbetrieben aufgezählt sind (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Gewerbesteuergesetzes 1953, 154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.). Unter Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser dienen (§ 2 Abs. 1 der 1. KStDV.), waren aber nach dem Sprachgebrauch sohin bisher nur Betriebe zu verstehen, die die Bevölkerung mit dem für den alltäglichen Bedarf notwendigen Wasser versorgen, und nicht auch Betriebe, die Thermalwasser oder etwa natürliches Mineralwasser abgeben. Bezüglich solcher Betriebe ist also eine Rechtsänderung nicht eingetreten.

Es ist daher auch denkmöglich, die Befreiungsbestimmung des § 4 Z. 5 a des UStG. (Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme) in diesem Sinne aufzufassen.

Da auch die übrigen Rechtsvorschriften im angefochtenen Bescheid offensichtlich denkmöglich angewendet worden sind, ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden ist.

IV. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hervorgekommen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4175

Gesetzliche Zulässigkeit eines Park- und Halteverbotes auf Grund des Straßenpolizeigesetzes. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes.

Erk. v. 29. März 1962, B 250/61.

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 6. April 1961 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, am 17. Mai 1960 in der Zeit von 10—12.30 Uhr in Wien I., R. gasse vor dem Hause Nr. 14 mit einem PKW geparkt zu haben, obwohl an dieser Stelle ein beschildertes Halteverbot besteht, und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 35 Abs. 1 StPolO. begangen zu haben. Gemäß § 72 Abs. 1 StPolG. wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 200 S (im Nichtbringungsfall 48 Stunden Arrest) verhängt.

In der dagegen erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden zu sein.

Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sich der Bescheid auf ein Gesetz stützt, das gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt und aus diesem